

Geschäftsordnung des Kuratoriums der St. Lamberti - Stiftung

§ 1 – Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben Personen, von denen mindestens zwei dem Vorstand der St. Lamberti Kirchengemeinde angehören müssen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand der St. Lamberti Kirchengemeinde berufen, und zwar für die Dauer von vier Jahren; die Amtszeit des ersten Kuratoriums beträgt sechs Jahre.
- (3) Die Tätigkeit der Kuratoren erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 2 – Vorsitz

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und schlägt die Tagesordnung vor.

§ 3 – Aufgaben

Aufgaben des Kuratoriums sind:

- (1) die Wahl des Stiftungsvorstandes
- (2) die Kontrolle des Stiftungsvorstandes
- (3) die Prüfung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- (4) die Entlastung des Stiftungsvorstandes
- (5) die Übernahme von Tätigkeiten gemäß § 9 der Satzung, sofern diese nicht den Überwachungspflichten des Gremiums entgegenstehen
- (6) die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes auf Einladung.

Um seiner Kontroll- und Prüfaufgaben gem. § 9 (3) b) und c) der Stiftungssatzung ordnungsgemäß nachzukommen, wählt das Kuratorium einmal im Jahr zwei Prüfer. Sie dürfen sich für die Durchführung ihrer Arbeiten juristischer oder steuerberatender Hilfe bedienen.

§ 4 – Sitzungen

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen gefasst.
- (2) Die Sitzungen werden mindestens einmal im Jahr schriftlich unter genauer Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (3) Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Sitzungsleiter. Die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Einsprüche und Berichtigungen

entscheidet das Kuratorium in der nächstfolgenden Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung.

§ 5 – Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind öffentlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Das Kuratorium kann den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen.

§ 6 – Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied des Kuratoriums geheime Abstimmung verlangt. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt.

§ 7 – Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse und wesentlichen Diskussionspunkte und –Argumente festhält. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/ dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 – Wirkung der Satzung

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.